

Inhalt	Seite
Umfang des Versicherungsschutzes	
§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?	2
§ 2 Welche Kosten sind versichert?	2
§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	2
§ 4 Wo sind die Sachen versichert?	2
§ 5 Wie wird die Versicherung angepasst?	2
Prämie, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages	
§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Erst- oder Einmalprämie?	2
§ 7 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgeprämien zu beachten?	2
§ 8 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?	3
§ 9 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?	3
§ 10 Für welchen Zeitraum wird die Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?	3
§ 11 Wie lange gilt der Vertrag?	3
§ 12 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?	3
Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten	
§ 13 Welche Anzeigepflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten?	3
§ 14 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?	4
§ 15 Welche Folgen hat die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit?	4
§ 16 Welche Sicherheitsvorschriften müssen beachtet werden?	5
§ 17 Welche Obliegenheiten sind bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	5
Entschädigung	
§ 18 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wann liegt eine Unterversicherung vor?	5
§ 19 Wann wird die Entschädigungsleistung fällig?	5
§ 20 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?	5
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 21 Was geschieht bei mehrfacher Versicherung, Überversicherung, oder Doppelversicherung?	5
§ 22 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten ?	6
§ 23 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?	6
§ 24 Welches Rechtsverhältnis besteht nach dem Versicherungsfall?	6
§ 25 Was ist bei der Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen zu beachten?	6
§ 26 Was gilt, wenn mehrere Personen Versicherungsnehmer sind?	6
§ 27 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	6
§ 28 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?	6
§ 29 Welches Gericht ist zuständig?	6
§ 30 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?	6
§ 31 Welches Recht findet Anwendung?	6

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- c) Platten aus Glaskeramik,
- d) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- e) Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff.

2. Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind sowie Hohlgläser.

§ 2 Welche Kosten sind versichert?

1. Wir ersetzen

a) Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 17 Nr. 1 b)) für geboten halten durften;

b) Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

c) Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

2. Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe des § 18 Nr. 3 bis 6 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für

a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);

b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter § 1 Nr. 1 genannten versicherten Sachen;

c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.

3. Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 4 Wo sind die Sachen versichert?

1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

3. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

§ 5 Wie wird die Versicherung angepasst?

1. Unsere Haftung passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Glaspreisindizes verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 21 Nr. 4) bleibt unberührt

3. Auf das besondere Kündigungsrecht gemäß § 12 Nr. 2 b) wird hingewiesen.

Prämie, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Erst- oder Einmalprämie?

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen.

2. Die erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt.

Ist Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als Erstprämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

3. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

4. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstagen an gerichtlich geltend machen.

§ 7 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgeprämien zu beachten?

1. Die Folgeprämie ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir können Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurden.

4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 8 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 9 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

§ 10 Für welchen Zeitraum wird die Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Wie lange gilt der Vertrag?

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns

spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4. Bei einer Vertragsdauer von bis zu fünf Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des fünften Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

5. Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie es taten.

§ 12 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es ?

1. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Dauer in Textform gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

2. Außerordentliche Kündigung

a) Kündigung nach dem Versicherungsfall

aa) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

ab) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

ac) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

b) Kündigung bei Prämienanpassungen

Erhöhen wir auf Grund § 5 die Prämie, so können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

c) Kündigung bei Insolvenz

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Erhalt wirksam.

d) Kündigung bei Vorsatz im Schadenfall

Haben Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder Obliegenheiten, die

Sie nach dem Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen hatten, vorsätzlich verletzt, so können wir das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

§ 13 Welche Anzeigepflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten ?

1. Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind verpflichtet, uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluß auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Ihrer Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. a) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.

Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

b) Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

c) Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versi-

cherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluß gehabt hat.

d) Im Fall des Rücktritts sind wir und Sie verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an entsprechend § 19 Nr. 2 b) zu verzinsen. Wir behalten aber unseren Anspruch auf den Teil der Prämie, der im Zeitpunkt des Rücktritts der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Anzeigepflicht ohne Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr eine höhere Prämie angemessen ist, auf diese Prämie ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Das Recht auf Prämienhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangen.

4. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 14 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre.

2. Sobald Sie erkennen, dass eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangen.

3. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

b) handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;

c) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;

d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;

e) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.

Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist uns unverzüglich anzuzeigen.

3. Eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weisen Sie nach, dass Sie die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt haben, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

4. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nur für eine höhere Prämie übernommen, haben wir anstelle des Kündigungsrechts Anspruch auf diese Prämie vom Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung an; dies gilt nicht, soweit wir für einen Schaden wegen der Gefahrerhöhung keine Entschädigung zu leisten haben.

Im Fall der Prämienhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Prämienhöhung wirksam werden würde.

5. Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie

a) Ihre Pflichten aus Nr. 1 verletzt haben, es sei denn, Sie trifft hieran kein Verschulden,

b) die Ihnen obliegende Anzeige nach Nr. 2 nicht unverzüglich gemacht haben und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, dass uns zu diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Sie haben in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles unsere Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder die Erhöhung der Gefahr weder Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

6. Die Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn

a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,

b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder

c) die Gefahrerhöhung in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlaßt wurde, für das wir eintrittspflichtig sind oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

§ 15 Welche Folgen hat die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit?

1. Sie haben eine Reihe von Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen, und zwar sowohl vor einem eventuell eintretenden Versicherungsfall als auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Welche Obliegenheiten zu beachten sind, ist diesen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

2. Bei einigen Obliegenheitsverletzungen ist bestimmt, dass wir von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe dieser Bestimmung frei sind. Dabei gilt folgendes:

a) Handelt es sich um eine Obliegenheit, die uns gegenüber vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so ist von Bedeutung, ob die Obliegenheitsverletzung als verschuldet oder unverschuldet anzusehen ist.

Haben Sie die Obliegenheit verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist als unverschuldete anzusehen. Wir können den Vertrag in diesem Fall innerhalb eines Monats nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigen wir innerhalb eines Monats jedoch nicht, so sind wir auch nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Handelt es sich bei der Obliegenheit um eine solche, die Sie zur Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung (z. B. Beachtung von Sicherheitsvorschriften) zu erfüllen haben, so können wir uns auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der uns obliegenden Leistungen gehabt hat.

b) Handelt es sich um eine Obliegenheit, die uns gegenüber nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistungen gehabt hat.

§ 16 Welche Sicherheitsvorschriften müssen beachtet werden?

1. Sie haben

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten,

b) dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

2. Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift unverschuldet verletzt wurde.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der uns obliegenden Leistungen hat.

3. Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch § 14 Anwendung.

§ 17 Welche Obliegenheiten sind bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie

a) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn eine sofortige Ersatzleistung nicht beansprucht wird;

b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

c) uns auf unser Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

d) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben.

2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe des § 15 Nr. 2 b) von der Entschädigungspflicht frei.

Entschädigung

§ 18 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wann liegt eine Unterversicherung vor?

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall, so-

weit nichts anderes vereinbart ist, bei zerstörten und beschädigten Sachen (siehe § 1) die Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung, Lieferung und Montage von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte.

Restwerte werden angerechnet.

2. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Prämienberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnflächengröße, Anzahl der Wohneinheiten, Versicherungssumme, Glasflächen) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält, wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung).

3. Ersetzt werden gemäß § 2 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Bei Kosten gemäß § 2 Nr. 2 höchstens der vereinbarte Betrag.

4. Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 gilt Nr. 2 entsprechend.

5. Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß Nr. 2 nicht.

§ 19 Wann wird die Entschädigungsleistung fällig?

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Der Lauf der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

§ 20 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Haben Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäss Satz 1 als bewiesen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ist die Herbeiführung des Schadens gemäss Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 21 Was geschieht bei mehrfacher Versicherung, Überversicherung, oder Doppelversicherung?

1. a) Nehmen Sie für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren (Mehrfache Versicherung), so haben Sie jedem Versicherer von der anderen Versicherung Mitteilung zu machen.

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist zu benennen und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Verletzen Sie diese Obliegenheit gemäß Nr. 1 a), so sind wir nach Maßgabe des §15 Nr. 2 a) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2. Erlangen Sie oder der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3. a) Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn die versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert sind und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt.

b) Haben Sie den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung

nicht gedeckt ist.

c) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

4. Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt. Sowohl Sie, als auch wir, können zur Beseitigung der Überversicherung die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

5. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

6. Schließen Sie den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; uns gebührt, sofern wir nicht bei Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatten, die Prämie bis zum Ende der Versicherungsperiode, in welcher wir diese Kenntnis erlangen.

§ 22 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

1. Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden Ihrem Verhalten und Ihrer Kenntnis gleichgestellt.

4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht angebracht war.

5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert haben.

§ 23 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten im Rahmen von §§ 13,14,15,16,17,20,21 und 22 zurrechnen lassen.

§ 24 Welches Rechtsverhältnis besteht nach dem Versicherungsfall?

Für die in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.

§ 25 Was ist bei der Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen zu beachten?

Versicherungsansprüche können vor ihrer Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden. Die Zustimmung kann nur aus besonderen Gründen verweigert werden.

§ 26 Was gilt, wenn mehrere Personen Versicherungsnehmer sind?

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen

§ 27 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 28 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?

1. Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie diesen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.

2. Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.

§ 29 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungs-

agent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

2. Unsere Klagen gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 30 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in unseren Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

§ 31 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.